

# RS Vwgh 2006/9/28 2005/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

## Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §52 impl;

AVG §52;

GSGG §2 Abs1;

GSGG §9 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §11 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Zur Beurteilung, ob eine Steifläche bewirtschaftet oder ein landwirtschaftlicher Weg mit landwirtschaftlichen Maschinen und Nutzfahrzeugen befahren werden kann, ist das Erfahrungswissen eines agrartechnischen Sachverständigen ausreichend, gehören doch zu seinem Tätigkeitsfeld auch Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend die Handhabung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen. Spezielle kraftfahrtechnische Kenntnisse, wie etwa über die Berechnung von Bremsverzögerungswerten, des Abschleuderverhaltens von Fahrzeugen bei Kollisionen oder Zeit-Weg-Berechnungen, sind hierfür nicht erforderlich.

## Schlagworte

Sachverständiger Besonderes FachgebietSachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

Kraftfahrzeugtechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070010.X02

## Im RIS seit

23.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)